



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03591**
Datum: 17.09.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	09.09.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	21.10.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.11.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12.
Dezember 2001

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001“.

Finanzielle Auswirkung: Ja

Siehe rückseitig!

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Erläuterungen zur 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale vom 12. Dezember 2001“)

1. Allgemeines

Am formalen Inhalt der Grundstücksentwässerungssatzung vom 12. Dezember 2001 ändert sich nichts. Da der aktuelle Kalkulationszeitraum die Jahre 2002 und 2003 betraf, sind die Gebührensätze nach § 12 der vorgenannten Satzung neu zu kalkulieren. Neuer Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2004 bis 2006.

Die bisherige Struktur der Gebührensätze für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der angebotenen Sonderleistungen wird beibehalten.

2. Aussage zu den Gebührenbestandteilen

- a) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich zusammen aus
 - dem Leistungspreis des beauftragten Dritten für Anfahrt, Grubenentleerung und Transport des Fäkalschlammes zur Kläranlage der HWA
 - der Schmutzwassergebühr gemäß § 3 Punkt a) der geltenden Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18. Dezember 2002 für die Einleitung des Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWA
 - den Kosten der Verwaltung.
- b) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit setzt sich zusammen aus
 - dem Leistungspreis des beauftragten Dritten und
 - den Kosten der Verwaltung.
- c) Die Gebühren für die Reinigung der Gruben und für erforderliche zusätzliche Schlauchlängen berechnen sich ausschließlich aus dem Leistungspreis des beauftragten Dritten.

Da der mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragte Dritte gemäß Ausschreibung vom Herbst 2001 auch 2004 an sein Gebot gebunden ist und eine Option auf Verlängerung um 2 weitere Jahre besteht, wird in dieser Kalkulation keine Änderung des Leistungspreises angesetzt. Daher gibt es keine Änderung bei den unter c) genannten Gebühren für Sonderleistungen.

Die Schmutzwassergebühr hat sich zum 1.1.2003 von ehemals 2,54 Euro/m³ auf 2,99 Euro/m³ erhöht.

Die Kosten der Verwaltung wurden neu ermittelt. Außerdem sind die Mindereinnahmen (Differenz zwischen Gebühreneinnahmen und ansatzfähigen Kosten) in Höhe von ca. 17.811 Euro gemäß Kommunalabgabengesetz auszugleichen. Sie werden auf den 3jährigen Kalkulationszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

3. Entwicklung der Entsorgungsmengen im Kalkulationszeitraum

Mit dem Anschluss weiterer Grundstücke an die öffentliche Kanalisation nahm die Entsorgungsmenge seit dem Jahr 2001 kontinuierlich ab. Gemäß Abwasserzielplanung ist in den Jahren 2004 bis 2006 die Anbindung weiterer Grundstücke insbesondere in den Stadtgebieten Dölau, Tornau/Mötzlich, Reideburg, Kröllwitz und Bruckdorf an die Kanalisation vorgesehen. Damit wird ein Rückgang von ca. 7.300 m³ im Jahr 2003 auf ca. 6.700 m³ Fäkalschlamm im Jahr 2006 prognostiziert, was einem Durchschnittswert von 6.900 m³/Jahr Fäkalschlamm im Kalkulationszeitraum 2004 bis 2006 entspricht.

4. Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei kostendeckender Kalkulation 14,76 Euro/m³, das entspricht einer Gebührenerhöhung von 0,90 Euro/m³ (= 6,5 % Erhöhung).

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit beträgt 18,27 Euro/Anfahrt. Hier liegt die Steigerungsrate bei 2,5 %.

Anlagen:

Berechnung des Gebührentarifs für die Jahre 2004, 2005 und 2006

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Gebührentarife sind:

- das Leistungsangebot zum öffentlichen Dienstleistungsvertrag der Firma SB-RKS
- die Schmutzwassergebühr gemäß § 3, Punkt a, 1. Anstrich der Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2002
- die Ermittlung der Kosten der Verwaltung
- die Ermittlung der Mindereinnahmen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2004/2005/2006, d.h. die Gebühren werden bei differierenden Kosten im jeweiligen einzelnen Jahr aus den jährlichen Durchschnittskosten (Durchschnitt aus drei Jahren) berechnet.

1. Ermittlung der Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben, Sickergruben und Kleinkläranlagen

Maßstab für diese Gebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes.

Jahr	1999	2000	2001	2002	Hochrechnung 2003	2004	2005	2006
m ³ /Jahr	9.950	10.099	8.677	7.298	7.300	7.100	6.900	6.700

Da im Kalkulationszeitraum von der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH schrittweise weitere Grundstücke insbesondere in den Stadtgebieten Tornau/Mötzlich, Reideburg und Bruckdorf an die Kanalisation angeschlossen werden, wird die Fäkalschlammmenge weiter abnehmen. Entsprechend der Anzahl der außer Betrieb zu nehmenden Gruben beträgt die jährliche Mengenreduzierung in der Stadt Halle (Saale) ca. 200 m³. In der Kalkulation wird mit einem durchschnittlichen Wert von 6.900 m³/Jahr Fäkalschlamm gerechnet.

Durchschnittliche Kosten der Verwaltung *	17.631 Euro/Jahr
Durchschnitt bei 6.900 m³/Jahr:	2,56 Euro/ m³

* : Berechnung siehe Anlage

auszugleichende Mindereinnahmen aus Vorjahren **	17.811 Euro
aufgeteilte Mindereinnahmen auf 3 Jahre	5.937 Euro/Jahr
Durchschnitt bei 6.900 m³/Jahr:	0,86 Euro/ m³

** : Berechnung siehe Anlage

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	7,20 Euro/m ³	8,35 Euro/m ³
Schmutzwassergebühr für die Einleitung des Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWA		2,99 Euro/ m ³
Verwaltungskosten		2,56 Euro/ m ³
Mindereinnahmen		0,86 Euro/m ³
Summe:		14,76 Euro/m³

Die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben, Sickergruben und Kleinkläranlagen beträgt 14,76 Euro/ m³ Fäkalschlamm.

2. Ermittlung der Gebühren für Sonderleistungen

2.1. Ermittlung der Reinigungsgebühr

Maßstab für diese Gebühr ist die Größe der gereinigten abflusslose Sammelgrube, Sickergrube oder Kleinkläranlage in m³.

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	10,20 Euro/ m ³	11,83 Euro/ m³

Die Reinigungsgebühr beträgt 11,83 Euro/ m³ Grubengröße. Nicht enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Grubeninhaltes.

2.2. Ermittlung der Gebühr für jede weitere Schlauchlänge bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter

	Nettokosten	Bruttokosten
--	-------------	--------------

Leistungspreis des Entsorgers	1,05 Euro/Länge	1,22 Euro/Länge
-------------------------------	-----------------	------------------------

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt 1,22 Euro/Länge.

2.3. Ermittlung der Gebühr für Nichtentsorgungsfähigkeit

	Nettokosten	Bruttokosten
Verwaltungskosten		2,56 Euro/Anfahrt
Leistungspreis des Entsorgers	12,80 Euro/Anfahrt	14,85 Euro/Anfahrt
Mindereinnahmen		0,86 Euro/Anfahrt
Summe:		18,27Euro/Anfahrt

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit einer abflusslosen Sammelgrube, Sickergrube oder Kleinkläranlage bei einer vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Leerfahrt beträgt 18,27 Euro/Anfahrt.

1. Satzung zur Änderung der

„Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001“

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158), des § 151 Abs. 1, 2 und 7 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Art. 11 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes (a.a.O.), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Investitions-erleichterungsgesetzes (a.a.O.) sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 und der Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2002 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 26. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

§ 12 (1) wird geändert in

§ 12 (1): Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgruben beträgt 14,76 Euro/m³.

§ 12 (2) wird geändert in

- § 12 (2): *Sonderleistungen*
- *Reinigungsgebühr:*
11,83 Euro/m³ Grundstücksentwässerungsgrubengröße
 - *Zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter:*
jede weitere Schlauchlänge: 1,22 Euro/Länge (1 Länge = 3 Meter)
 - *Nichtentsorgungsfähigkeit (Anfahrtskosten, Personal- und Verwaltungsaufwand):*
18,27 Euro/Anfahrt

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale), den 26. November 2003